

**Nr.: 287-XVI./2020**

■ <b>Dezernat</b>	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	24.09.2020
■ <b>Fachbereich</b>		
■ <b>Verfasser/-in</b>	Palmer, Ulrike	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1001	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Verwaltungsausschuss	öffentlich	14.10.2020
Kreistag	öffentlich	21.10.2020

### **Tagesordnungspunkt**

---

### **Verwendung einer Erbschaft**

#### **Beschlussvorschlag**

---

Die Erbschaft soll nach Abzug der Grabpflegekosten vollständig für Zwecke des Tierschutzes verwendet werden, indem den drei Tierschutzvereinen des Landkreises (Lörrach, Rheinfeldern, Weil am Rhein) jeweils ein Drittel ausgezahlt wird.



## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Im Jahr 1997 hat ein Bürger, Herr W., testamentarisch festgelegt, dass nach seinem Ableben sein Nachlass zunächst dafür verwendet werden soll, dass seine Mutter einen ‚sorgenfreien Lebensabend‘ hat. Gleichzeitig hat Herr W. festgelegt, dass seiner Mutter im Hinblick auf das von ihm Ererbte eine Weitergabe oder ein Vererben an andere Personen nicht möglich sein soll, sondern sein Vermögen von ihr nur für sich selbst verwendet werden darf. Außerdem hat er Folgendes festgelegt:

*‚Der verbleibende Rest des Vermögens soll nach Ableben meiner Mutter innerhalb von 5 Jahren an gemeinnützige Institutionen (vorrangig Tierschutz) weitergeleitet werden. Die Entscheidung trifft der Testamentsvollstrecker.‘*

Der Erblasser hat eine Testamentsvollstreckerin eingesetzt, die allerdings nicht als Nacherbin (der Mutter des Erblassers) eingesetzt wurde, sondern nur als Testamentsvollstreckerin, weshalb das Nachlassgericht nach dem Tode der Mutter des Erblassers den Landkreis Lörrach als Erben bestimmt hat, obwohl der Landkreis im Testament nicht genannt worden war.

Die Testamentsvollstreckerin, die hinsichtlich ihres eigenes Vermögen zwei (der drei) Tierschutzvereine im Landkreis Lörrach (nämlich Lörrach-Hauingen und Rheinfeldern) testamentarisch bedacht hat, ist inzwischen verstorben.

Die Erbschaftssumme beläuft sich – nach Abzug der Kosten für die Grabpflege, die dauerhaft vertraglich abgesichert wurde – auf 315.048,16 €.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Erbe komplett für Tierschutzzwecke im Landkreis Lörrach zu verwenden. Zwar würde es die Formulierung des Testaments des Herrn W. (‚vorrangig Tierschutz‘ statt ‚ausschließlich Tierschutz‘) ermöglichen, einen kleineren Anteil auch für sonstige gemeinnützige Institutionen zu verwenden; die Verwaltung schlägt dennoch vor, den Nachlass komplett für Tierschutzzwecke zu verwenden. Außerdem schlägt die Verwaltung vor, den vom Erblasser beabsichtigten Verwendungszweck der Förderung des Tierschutzes dadurch umzusetzen, dass die drei Tierschutzvereine im Landkreis jeweils ein Drittel erhalten. Nach Einschätzung des hauseigenen Sachgebiets ‚Tierschutz & Fleischhygiene‘ leisten alle drei Tierschutzvereine sehr gute Arbeit.

Es wird daher vorgeschlagen, den Nachlass zu drei gleichen Teilen an

- den Tierschutzverein Lörrach e.V. (Tierheim Hauingen)
- den Tierschutzverein Rheinfeldern e.V.
- den Tierschutzverein Weil am Rhein e.V.

auszuzahlen.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent

Anlage: Aktuelle Zahl der Tiere in den Tierheimen

---

